



SCHLATT TG

Reglement Abfallentsorgung

Ausgabe 2006



Reglement Abfallentsorgung

Ausgabe 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Übergeordnete Erlasse	4
Art. 4	Abgabepflicht	4
Art. 5	Wiederverwertung	4
Art. 6	Ausgeschlossene Abfälle	5
Art. 7	Ablagern von Abfällen	5
Art. 8	Verbrennungsverbot	5
Art. 9	Bauabfälle	5
Art.10	Entsorgungskonzept	5
II.	ORGANISATION	6
Art. 11	Zuständigkeit	6
Art. 12	Information	6
Art. 13	Kontrolle	6
Art. 14	Sammeldienst, Sammelplätze	6
III.	FINANZIERUNG	6
Art. 15	Grundsatz	6
Art. 16	Gebühren	6
Art. 17	Teuerung	7
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 18	Rechtsmittel	7
Art. 19	Inkrafttreten	7

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2 Geltungsbereich

- a) Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Schlatt.
- b) Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten.
- c) Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

Art. 3 Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4 Abgabepflicht

- a) Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben, respektive bei den von der Gemeinde festgelegten Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Sammelstellen abzugeben.
- b) Die Kehrrichtsäcke dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Art. 5 Wiederverwertung

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen sind separat abzuliefern bzw. an die Verkaufsgeschäfte zurück zu geben. Beispielsweise:

- kompostierbares Material
- Glas
- verwertbare Kunststoffe
- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Papier und Karton
- Batterien exkl. Autobatterien
- Lampen

Weitere Sondersammlungen können eingeführt und als verbindlich erklärt werden.

Art. 6 Ausgeschlossene Abfälle

- a) Abfälle, die von der Wiederverwertung und von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen zur Beseitigung an die vorgeschriebenen Stellen gebracht werden. Beispielsweise:
 - Medikamente
 - Kühlschränke
 - Haushaltgifte
- b) Für die Abfuhr und Beseitigung von Kadavern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten gelten die jeweiligen Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle. Solche Abfälle sind der Kadaversammelstelle ARA Diessenhofen abzugeben.

Art. 7 Ablagern von Abfällen

- a) Das Ablagern von Abfällen ausserhalb bewilligten Sammelstellen und in Gewässern ist verboten.
- b) Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gelangen.
- c) Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

Art. 8 Verbrennungsverbot

- a) Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.
- b) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 9 Bauabfälle

- a) Der Bauherr hat die Bauabfälle auf seine Kosten zu entsorgen.
- b) Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

Art.10 Entsorgungskonzept

- a) Die Gemeindebehörde kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird.
- b) Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist in jedem Fall einzureichen bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten.

II. ORGANISATION

Art. 11 Zuständigkeit

Die Gemeindebehörde:

- a) vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist;
- b) kann den Vollzug Dritten übertragen;
- c) kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband KVA TG wahrgenommen werden;
- d) kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen;
- e) kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Art. 12 Information

Die Gemeindebehörde sowie der Verband KVA TG orientieren bei Bedarf über die rechtlich einwandfreie, ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung sowie die Vermeidung von Abfällen.

Art. 13 Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallzwischenlager zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 14 Sammeldienst, Sammelplätze

Das zuständige Organ legt fest:

- a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
- b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
- c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle.

Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. FINANZIERUNG

Art. 15 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit sinnvoll nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden. Die zu deckenden Kosten umfassen sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung entstehen.

Art. 16 Gebühren

- a) Siehe Beitrags- und Gebührenordnung (Tarifblatt Nr. 5).
- b) Wo der Verband KVA TG Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

Art. 17 Teuerung

Die Gemeindebehörde und der KVA TG können die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung Schlatt den, 04. Mai 1998

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01. Januar 1999

Der Tagespräsident:

Die Tagesaktuarin:

Hans Frei

Esther Studer

